

## Antrag Fristverlängerung / Harmonisierung Audittermine

Weitergehende Ausführungen sind in dem Dokument  
„Bestimmungen Zertifizierung – Fristverlängerung“ festgelegt.

Name Klinikum \_\_\_\_\_

Antragsteller \_\_\_\_\_

Antrag auf  Einmalige Fristverlängerung um 3 Monate

Harmonisierung Audittermine

Betroffene Zentren \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Einmalige Fristverlängerung

Eine einmalige Fristverlängerung kann beantragt werden, wenn aus besonderen Gründen ein Audit nicht termingerecht innerhalb der definierten Fristen durchgeführt werden kann bzw. ein termingerechtes Audit nicht sinnvoll ist.

Die Antragsstellung hat unter Ausführung der Gründe schriftlich zu erfolgen und ist mind. 3 Monate vor dem Stichtag zu stellen (Stichtag = letzter Audittag Erstzertifizierung). Eine Verlängerung der Frist erfolgt max. um 3 Monate. Die Bearbeitung des Antrages auf Fristverlängerung ist gebührenpflichtig (518,40 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. pro Zertifikat).

### Harmonisierung Audittermine

Beantragter neuer Stichtag

Verfügt ein Klinikstandort über mehrere DKG-Zertifikate und besteht der Wunsch nach zeitlich kombinierten Überwachungs-/Wiederholaudits, dann kann von Seiten des Klinikstandortes eine Harmonisierung der Stichtage der Zentren beantragt werden.

Eine Verlängerung des Stichtages ist um max. 6 Monate möglich und muss mit den durch die Harmonisierung betroffenen anderen Zertifikaten identisch sein. Das Bewertungsverfahren für die Harmonisierung der Stichtage entspricht dem Verfahren „Fristverlängerung“. Grundsätzlich ist mit der Harmonisierung des Audittermins auch eine Neuausstellung des Zertifikates verbunden (Anpassung Gültigkeitsdatum auf neuen Stichtag). Die Bearbeitung des Antrages auf Fristverlängerung ist gebührenpflichtig (518,40 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. pro Zertifikat).

Gründe für einmalige Fristverlängerung / Harmonisierung Audittermine (ggf. Verweis auf Anlage)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Antragsteller